



Datum 09.07.2021

## **Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-037/2021**

**Gegenstand:** pandemiebedingte Ausnahmen in Förderrichtlinien

**Einreicher:** SPD-Fraktion;  
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI

Der Antrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

Mit dem Beschluss zur B-116/2020 >Erstes Maßnahmenpaket zur Folgenbewältigung der Corona-Pandemie und außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Deckung der in diesem Zusammenhang entstandenen Mehrbedarfe< hat der Stadtrat am 29.04.2020 eine Unterstützung der Träger und Einrichtungen mit der Bestätigung der Leitlinien im Bereich Soziales, Sport und Kultur auf den Weg gebracht.

Zu den im Beschlussantrag genannten Richtlinien folgende weitergehenden Ausführungen:

### Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit (FRL-JSG) Richtlinie zur Förderung der Begegnungsstätten

Durch die auch für 2021 verlängerten „Gemeinsamen Handlungsleitlinien der Stadt Chemnitz und der Liga der freien Wohlfahrtspflege zur Sicherung der sozialen Arbeit während der Corona-Krise in Chemnitz“ wurde das Problem bereits adressiert und ein Lösungsansatz gefunden.

Aufgrund der eingetretenen Situation musste dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Angebote, Leistungen und Dienste in der bisherigen Form nicht mehr erbracht werden konnten. Daher wurden auch für den Bereich der Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit (FRL-JSG) folgende Festlegungen getroffen:

- Leistungsbeschreibungen gelten fort
- die Finanzierung erfolgt in unveränderter Form und Höhe
- Umwidmung verfügbarer Potentiale für neue Handlungsfelder (z. B. Zunahme psychosozialer Beratungsbedarf)
- im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung können vom Kosten- und Finanzierungsplan abweichende Festlegungen zur Höhe des Eigenanteils geprüft und getroffen werden
- eine zusätzliche Abrechnung neu entstehender Kosten ist jedoch nicht möglich (Haushaltsneutralität)

Insofern werden die im Beschlussvorschlag eingebrachten Ideen bereits umgesetzt.

...

Ein genereller Wechsel der Finanzierungsart in Festbetrag ist aus dieser Sicht nicht notwendig. Das Festlegen der Finanzierungsart hängt vom Einzelfall ab unter der Berücksichtigung, dass die Stadt als Fördermittelgeber stets die wirtschaftlichste Variante anzuwenden hat. Im Jugendamt werden die Zuwendungen an die freien Träger im Rahmen einer Anteilsfinanzierung bewilligt, da diese Finanzierungsart den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am ehesten gerecht wird. Eine Festbetragsfinanzierung kommt u. a. nur dann in Betracht, insofern nicht mit einer Ermäßigung der Gesamtaufwendungen (z. B. durch nicht verausgabte Mittel aufgrund des Wegfalls von Maßnahmen) und/oder mit einer Erhöhung der Deckungsmittel (z. B. durch Kurzarbeitergeld, Erstattungen Krankenkasse) im Bewilligungszeitraum zu rechnen ist. Im Beschlussantrag BA-037/2021 wird von einer deutlichen Reduzierung der Kosten ausgegangen. In diesem Fall ist die Festbetragsfinanzierung nicht die geeignete Finanzierungsart.

Zudem hat sich der Zuwendungsempfänger mit einem angemessenen Eigenanteil an der Gesamtfinanzierung des Angebotes zu beteiligen. Die konkret zu erbringenden prozentualen Eigenanteile hat der Jugendhilfeausschuss mit Beschluss B-086/2016 beschlossen. Abhängig vom Leistungsbereich sind zwischen zwei und zwölf Prozent Eigenanteil zu erbringen. Eine Bewilligung der Zuwendung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung führt bei einer Reduzierung der Gesamtaufwendungen und/oder Erhöhung der Deckungsmittel zur Umgehung des Beschlusses B-086/2016 und kann bei hohen Einsparungen (wie sie bereits im Beschlussantrag BA-037/2021 genannt werden) zur Vollfinanzierung des Angebotes durch die Stadt Chemnitz führen. Dies entspricht nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Aufgrund der genannten Regularien können auch unter Pandemiebedingungen die Zuwendungen nicht im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung bewilligt werden. Aus Sicht des Jugendamtes ist deshalb die Festbetragsfinanzierung abzulehnen.

Zur Verdeutlichung nachfolgende Ausführungen: Die in Rede stehende Verringerung der Gesamtaufwendungen führt im Rahmen einer Anteilsfinanzierung zu einer Reduzierung des absoluten Eigenanteils.

Eine Absenkung des prozentualen Eigenanteils bedeutet eine höhere Zuwendung aus Mitteln der Stadt Chemnitz. Für alle über die FRL-JSG geförderten Angebote des Jugendamtes ist im Maßnahmenplan für das Jahr 2021 bei zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen i. H. v. insgesamt 9.829.365,65 € ein Eigenanteil der freien Träger i. H. v. 650.552,94 € eingeplant. Dies entspricht einem prozentualen Eigenanteil von durchschnittlich 6,618 Prozent. Eine Reduzierung des Eigenanteils um beispielsweise ein Prozent führt demnach zu Mehraufwendungen i. H. v. ca. 98.293,66 €.

Für diese Mehraufwendungen steht keine Deckungsquelle zur Verfügung.

#### Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit

Im Rahmen der Förderung der Angebote der Schulsozialarbeit erhält die Stadt Chemnitz zur Finanzierung auch Landesmittel, welche vom Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) im Rahmen einer Anteilsfinanzierung gewährt werden und auch in dieser Form an die Träger der freien Jugendhilfe weitergeleitet werden sollen. Um nicht gegen die Auflagen des Freistaates Sachsen zu verstoßen, wird die Finanzierung der Angebote der Schulsozialarbeit weiterhin im Rahmen einer Anteilsfinanzierung erfolgen.

Die Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit sieht auch ausschließlich die Anteilsfinanzierung als Finanzierungsart vor.

Der Zuwendungsempfänger hat sich mit einem angemessenen Eigenanteil an der Finanzierung des Angebotes zu beteiligen. Für die Angebote der Schulsozialarbeit ist ein Eigenanteil i. H. v. zwei Prozent an den zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen zu erbringen; bei Oberschulen ist für die Personalaufwendungen für 1,0 Arbeitseinheiten kein Eigenanteil zu erbringen.

Die im Beschlussantrag BA-037/2021 genannte Verringerung der Gesamtaufwendungen führt im Rahmen einer Anteilsfinanzierung zu einer Reduzierung des absoluten Eigenanteils.

Eine Absenkung des prozentualen Eigenanteils bedeutet eine höhere Zuwendung aus Mitteln der Stadt Chemnitz. Für alle über die Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit geförderten Angebote ist im Maßnahmeplan für das Jahr 2021 bei zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen i. H. v. insgesamt 3.051.150,42 € ein Eigenanteil der freien Träger i. H. v. 45.378,44 € eingeplant. Eine Reduzierung des Eigenanteils auf null Prozent führt demnach zu Mehraufwendungen i. H. v. 45.378,44 €.

Da für diese Mehraufwendungen keine Deckungsquelle zur Verfügung steht, wird eine Absenkung des prozentualen Eigenanteils abgelehnt. Zudem wird eine Reduzierung des (bereits sehr geringen) prozentualen Eigenanteils im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Mittel sowie der Beteiligung des Zuwendungsempfängers an der Gesamtfinanzierung als nicht geeignet gesehen.

#### Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur

Der Kulturbetrieb hat zu Beginn der Pandemie im Portal [www.chemnitz.de/kulturfoerderung](http://www.chemnitz.de/kulturfoerderung) „Hinweise für Zuwendungsempfänger der kommunalen Kunst- und Kulturförderung der Stadt Chemnitz unter den Umständen der Corona-Pandemie“ eingestellt.

In der neuen Förderrichtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur sind unter Pkt. 6.4 „Regelungen zu krisenbedingten Schließzeiten kultureller Einrichtungen“ aufgenommen worden, die künftig angewendet werden können.

Die Richtlinie Kunst und Kultur sieht keine bestimmte Finanzierungsart vor, sondern lässt je nach Einzelfall offen, auf welchem Weg die Bezuschussung erfolgen soll. Die Festbetragsfinanzierung kann überall dort umgesetzt werden, wo es erforderlich und angemessen ist und kommt bereits jetzt in den überwiegenden Fällen der Förderung zur Anwendung.

Zur Regelung des Eigenfinanzierungsanteils enthält die Richtlinie unter Pkt. 5.5.1 eine Soll-Bestimmung, so dass bei pandemiebedingten Einschränkungen der Angebote grundsätzlich auch Ausnahmen möglich sind: „Die Höhe der Zuwendung soll 80 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

#### Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen aus dem „Soziokulturellen Jugendfonds“

Für die Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Soziokulturellen Jugendfonds findet sich keine Soll-Bestimmung. Zehn Prozent der Gesamtausgaben sind als Eigenmittel zur Verfügung zu stellen. Die Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Soziokulturellen Jugendfonds befindet sich derzeit in Überarbeitung.

Der entsprechende Passus soll analog des Pkt. 5.5.1. der Richtlinie Kommunale Kunst- und Kulturförderung angepasst werden. Eine Reduzierung der Eigenmittel für das laufende Jahr ist als Ausnahme im Einzelfall möglich.

Deutlich wird, dass zur Sicherung der sozialen Arbeit und der Kulturangebote während der Pandemie frühzeitig geeignete, praktikable und rechtssichere Unterstützungsleistungen entwickelt und angewandt wurden bzw. werden.

*Miko Runkel*  
Miko Runkel  
Bürgermeister